

Anmeldung und Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen

A. Einleitung

Dieses Flugblatt richtet sich vor allem an VeranstalterInnen von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz und soll über gesetzlich vorgesehene Bestimmungen informieren.

Die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit wurde einerseits in langwierigen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen errungen und von den Herrschenden seither keineswegs als Selbstverständlichkeit akzeptiert. Das Versammlungsrecht wurde andererseits aber auch eingeführt, um Revolten und Aufstände in geregelte Bahnen zu lenken, um für die Obrigkeit ungewollte – oft auch von der Polizei provozierte – Eskalationen zu vermeiden. Damit stellt die Versammlungsfreiheit in Österreich – anders als in anderen Ländern – eine Art „Freiheit mit Vorbehalten“ dar. Dieser Vorbehalt bestehen heute in der Anmeldepflicht bzw. Anzeigepflicht (vgl. § 2 VersG) von Versammlungen.

Dies bedeutet aber auch, dass es in Österreich nach dem Versammlungsgesetz weder „genehmigte“, noch „legale“ oder gar „illegale“ Versammlungen gibt, sondern maximal „angemeldete/angezeigte“ bzw. „nicht angemeldete/angezeigte“ oder allenfalls „aufgelöste“ Versammlungen. Diese Unterscheidung ist nicht unwichtig, da daraus folgt, dass sich nach dem Versammlungsgesetz verwaltungsrechtlich strafbar nicht macht, wer an einer nicht angemeldeten Demonstration teilnimmt, sondern nur, wer eine solche organisiert. Viel mehr noch garantieren die relevanten Verfassungsbestimmungen das Recht, ohne vorherige behördliche Bewilligung Versammlungen zu veranstalten und an ihnen teilzunehmen (vgl. VfSlg. B970/87).

Heute hat der Ausdruck „Demonstration“ im allgemeinen Sprachgebrauch jenen der Versammlung nahezu verdrängt. „Demonstration“ ist jedoch kein klar definierter Rechtsbegriff, es existiert in Österreich keine über die Versammlungs- und Meinungsfreiheit hinausgehende Demonstrationsfreiheit. So fällt alles, angefangen von einer Demonstrationen, über eine Kundgebung, bis zu einem Infotisch, unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes. So definiert der Verfassungsgerichtshof, dass eine Zusammenkunft mehrerer Menschen dann als Versammlung im Sinne des VersG zu werten ist, „wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodaß eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.“ (vgl. VfSlg. B970/87)

Kurz zusammengefasst können die relevanten rechtlichen Bestimmungen für VeranstalterInnen von Versammlungen wie folgt werden:

- Versammlungen (Kundgebungen, Demonstrationen, ...) nach dem Versammlungsgesetz müssen von den VeranstalterInnen mindestens 24 Stunden vorher bei der zuständigen Behörde angezeigt („angemeldet“) werden, da den VeranstalterInnen sonst eine Verwaltungsstrafe droht.
- Die bloße Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß angemeldeten Versammlung ist laut Versammlungsgesetz nicht strafbar. Wenn aber TeilnehmerInnen einer Versammlung der behördlichen Auflösung einer (angemeldeten oder nicht-angemeldeten) Versammlung nicht nachkommen, machen sich auch diese strafbar.
- Bei nichtangemeldeten Versammlungen wird die Polizei dementsprechend zuerst versuchen die VeranstalterInnen bzw. Verantwortlichen für die Versammlung zu finden, da dies, laut Versammlungsgesetz, eine Verwaltungsübertretung darstellt.
- Versammlungen können nur aufgelöst werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen; die bloße Nichtanmeldung einer Versammlung ist alleine kein Grund dafür, diese aufzulösen, wie der Verfassungsgerichtshof feststellt.
- Versammlungen die auf Straßen bzw. öffentlichen Plätzen stattfinden sollten auch nach § 86 StVO angezeigt werden, wengleich sie auch hier keiner Bewilligungspflicht und damit eventuell verbundenen Gebühren unterliegen. Die Anmeldefrist beträgt hier 3 Tage!

Für Fragen, Kritik und Anregungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung (Kontaktadresse am Schluß).

B. Verfassungsgesetze zum Versammlungsrecht im Originalwortlaut

Im folgenden findet ihr „Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und das „Versammlungsgesetzes 1953“ im Originalwortlaut. Beide stehen im Verfassungsrang und sind zusammen mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs die relevanten Rechtsgrundlagen zum Thema. Sowohl EMRK als auch Versammlungsgesetz stehen damit über eventuell vorhandenen widersprüchlichen Bestimmungen, etwa in der Straßenverkehrsordnung.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK – BGBl. 210/1958)

Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Versammlungsgesetz 1953 (BGBl. Nr. 98/1953 [WV] idF BGBl. I Nr. 127/2002)

§ 1. Versammlungen sind nach maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen. (2) Die Behörde hat auf Verlangen über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Die Anzeige unterliegt keiner Stempelgebühr.

§ 3. (Anm.: Aufgehoben durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 69/1965)

§ 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel abgehalten werden.

§ 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§ 7. Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 300 Meter von ihrem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden.

§ 8. Ausländer dürfen weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§ 9. (1) An einer Versammlung dürfen keine Personen teilnehmen, 1. die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder 2. die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. (2) Von der Fest-

nahme einer Person gemäß § 35 Z 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 wegen eines Verstoßes gegen Abs. 1 ist abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch Anwendung eines gelinderen Mittels hergestellt werden kann; § 81 Abs. 3 bis 6 des Sicherheitspolizeigesetzes gilt sinngemäß. (3) Darüber hinaus kann von der Durchsetzung der Verbote nach Abs. 1 abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit nicht zu besorgen ist.

§ 9a. An den im § 2 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen; ebenso dürfen Personen nicht teilnehmen, die Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind und den Umständen nach nur dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben.

§ 10. Adressen oder Petitionen, die von Versammlungen ausgehen, dürfen nicht von mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 11. (1) für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen. (2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 12. Der Behörde steht es frei, zu jeder Versammlung der im § 2 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Vertreter zu entsenden, denen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§ 13. (1) Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist sie von der Behörde (§§ 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. (2) Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 14. (1) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. (2) Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 15. Die Anordnungen der §§ 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§ 16. Unter der in diesem Gesetz erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen: a) an Orten, die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, diese Behörde; b) am Sitze des Landeshauptmannes, wenn sich dort keine Bundespolizeibehörde befindet, die Sicherheitsdirektion; c) an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, die für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach § 16 zuständige Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§ 18. über Berufungen gegen Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz. über Berufungen gegen Verfügungen der Sicherheitsdirektionen gemäß § 16 lit. b entscheidet der Bundesminister für Inneres.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde aber von dieser Behörde, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

§ 19a. Wer an einer Versammlung entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 teilnimmt und bewaffnet ist oder andere Gegenstände gemäß § 9a bei sich hat, wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, ausgenommen des § 19a, ist der Bundesminister für Inneres betraut; mit der Vollziehung des § 19a ist der Bundesminister für Justiz betraut.

§ 21. (1) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. (2) § 19 in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. (3) Die §§ 9, 9a, 19 und 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2002 treten mit 1. September 2002 in Kraft.

C. Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum Versammlungsrecht

Im folgenden einige wichtige Urteile des Verfassungsgerichtshofes zum Versammlungsgesetz im gekürzten Originalwortlaut. Die Urteile können bei Interesse in voller Länge aber auch unter www.ris.bka.gv.at/vfgh abgefragt werden.

1. Bloß zufälliges Zusammentreffen mehrerer Menschen keine Versammlung (VfSlg. B970/87)
2. Straßenverkehrsordnung und Recht auf Versammlungsfreiheit (VfSlg. B970/87; vgl. auch VfSlg. B1297/04)
3. Pflichten der VeranstalterIn (VfSlg. 14869/97)
4. Untersagung von Versammlungen (VfSlg. B1801/98)
5. Voraussetzungen zur Auflösung von Versammlungen bzw. Umgang mit nicht-angemeldeten Versammlungen (VfSlg. 10443/85)
6. Auflösung von Demonstrationen - Einsatz von Zwangsmitteln bzw. Gewalt seitens der Behörde (VfSlg. 14 761/96) und (VfSlg. 11095/85)

1. Bloß zufälliges Zusammentreffen mehrerer Menschen keine Versammlung (VfSlg. B970/87)

Art 12 StGG, Pkt. 3 des Beschlusses der Prov. Nationalversammlung, StGBI. 3/1918 und Art 11 MRK begründen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit. Mag Art 11 MRK dieses Recht auch enger umschreiben (vgl. *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar, Straßburg 1985, RZ 3 zu Art 11 MRK), garantieren doch jedenfalls die beiden zuerst genannten Verfassungsbestimmungen u.a. das Recht, ohne vorherige behördliche Bewilligung Versammlungen zu veranstalten und an ihnen teilzunehmen (vgl. VfSlg. 4885/1964, 8532/1979). Das Gebot, die Versammlungsfreiheit in diesem Sinn zu wahren, wendet sich sowohl an den Gesetzgeber als auch an die Vollziehung.

Festzuhalten ist, daß auch das Verhängen einer Verwaltungsstrafe wegen der Veranstaltung einer Versammlung in das Recht auf Versammlungsfreiheit eingreift (vgl. VfSlg. 8685/1979). (...)

Nach der ständigen Judikatur des VfGH (zB VfSlg. 4586/1963, 5193/1966, 5195/1966, 5415/1966, 8685/1979, 9783/1983, 10443/1985 und 10608/1985) ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen nur dann als Versammlung iS des VersG zu werten, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodaß eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist – maW ausgedrückt – das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen (vgl. zu Art 11 MRK *Frowein/Peukert*, aaO, RZ 2 und die dort zitierte weitere Literatur).

Die Beurteilung, ob eine Zusammenkunft eine Versammlung ist, hat sich an ihrem Zweck und an den Elementen der äußeren Erscheinungsformen (wozu die näheren Modalitäten, die Dauer und die Zahl der Teilnehmer der Veranstaltung gehören) zu orientieren. Bei Klärung dieser Frage kommt es auf das erkennbar geplante Geschehen an und nicht etwa darauf, ob die beabsichtigte Zusammenkunft vom Veranstalter bei der Behörde formal als „Versammlung“ angezeigt wurde. Sollte allerdings die Veranstaltung einen anderen als den nach der Anzeige erkennbar intendierten Verlauf nehmen, so ist die tatsächlich stattfindende Zusammenkunft eine andere als die angezeigte und daher unabhängig von der Anzeige zu beurteilen.

2. Straßenverkehrsordnung und Recht auf Versammlungsfreiheit (VfSlg. B970/87; vgl. auch VfSlg. B1297/04)

Es liegt nahe, §82 Abs1 im Zusammenhalt mit §86 StVO 1960 dahin zu verstehen, daß die Benützung von Straßen für Versammlungen im oben dargestellten (engeren Sinn) nicht der Bewilligungspflicht nach der erstgenannten, sondern der bloßen Anzeigepflicht nach der zweitgenannten Vorschrift unterliegt. (...)

Die Benützung einer Straße zur Durchführung einer Versammlung im vorhin geschilderten engeren Sinn unterliegt also nicht der

Bewilligungspflicht nach § 82 StVO 1960, sondern nur der Anzeigepflicht nach dem VersG und allenfalls nach § 86 StVO 1960. Die Versammlungsbehörde ist verhalten, bei Beurteilung der Frage, ob sie die Versammlung nach § 6 VersG zu untersagen hat, auch auf die Interessen des Straßenverkehrs Bedacht zu nehmen und diese gegen das Interesse des Veranstalters an der Durchführung der Versammlung angemessen abzuwägen.

Als Ergebnis der bisherigen Überlegungen ist festzuhalten, daß dann, wenn der Veranstalter einer Versammlung (im hier gemeinten engeren Sinn) wegen Verletzung des § 82 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit d StVO 1960 bestraft würde, eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Versammlungsfreiheit vorläge.

3. Pflichten der VeranstalterIn (VfSlg. 14869/97)

Aus § 11 VersG 1953 ergibt sich die (unter Verwaltungsstrafsanktion stehende) – primär den Leiter der Versammlung treffende – Pflicht, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung zu sorgen; dies auch dann, wenn es sich – wie hier – um eine allgemein zugängliche, unter freiem Himmel stattfindende Versammlung handelt. Als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Person gilt bis zu einem allfälligen anderslautenden Beschluß der Versammelten der Versammlungsveranstalter (ist dieser eine juristische Person: deren verantwortliches Organ).

Wenn er es zur Erfüllung der geschilderten Aufgaben für erforderlich hält, hat er ausreichend Ordner zu bestellen, die ihn bei Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Regelung liegt auch im Interesse der Versammlungsfreiheit. Solange nämlich der Leiter und die Ordner ihren Aufgaben nachkommen, bleibt die Wahrung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung im autonomen Bereich des Versammlungsveranstalters. (...)

Der Veranstalter und Leiter einer Versammlung hat die Pflicht, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um deren legalen Verlauf zu sichern. Er hat sich ernsthaft darum zu bemühen, daß die Versammlung gesetzmäßig abläuft und daß Rechte und Freiheiten von Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig beeinträchtigt werden, daß also die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritter mißbraucht wird. Nur wenn sich der Leiter der Versammlung – ungeachtet sinnvoller und zumutbarer Bemühungen – gegenüber den Teilnehmern der Versammlung nicht durchsetzen kann, ist er verhalten, behördliche Assistenz anzufordern oder selbst die Versammlung aufzulösen (s § 13 VersG 1953).

4. Untersagung von Versammlungen (VfSlg. B1801/98)

Gemäß § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 VersG) – bescheidmäßig – zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. VfSlg. 10443/1985, 12257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten „Prognoseentscheidung“ zu lösen. Die Behörde hat nämlich aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl. z. B. VfSlg. 5087/1965, 6530/1971, 6850/1972, 8610/1979, 11832/1988, 12155/1989, 12257/1990). (...)

Die Einschätzung der Behörde, die Versammlungsanzeige habe den geplanten Versammlungsort derart unscharf angegeben, daß – für den Fall der Nichtuntersagung – die Versammlung zur selben Zeit und am selben Ort wie das „EU-Fest“ hätte stattfinden können, war ebenso zutreffend, wie die daraus implizit gezogene Schlußfolgerung, daß in diesem Fall mit Grund eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles zu befürchten gewesen wäre. Die Behörde war nicht berechtigt, von sich aus die Versammlungsanzeige zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren. Sie hatte die Versammlung – wie sie angezeigt wurde – entweder zur Gänze zu untersagen oder zur Gänze nicht zu untersagen.

Wenn die Behörde meinte, auch nur eine der Modalitäten der beabsichtigten Versammlung (etwa der Kundgebungsort) sei derart, daß eines der im Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter gefährdet würde, hatte sie die Versammlung zu untersagen; hätte sie die Untersagung unterlassen, so wäre die Versammlung in der angezeigten Form erlaubt gewesen. Sieht sich die Behörde veranlaßt, nur wegen eines einzelnen bestimmten Umstandes die Untersagung auszusprechen, so hat sie zuvor den Veranstalter darauf aufmerksam zu machen und ihm die Änderung der Versammlungsanzeige nahezu legen (VfSlg. 9103/1981).

5. Voraussetzungen zur Auflösung von Versammlungen bzw. Umgang mit nicht-angemeldeten Versammlungen (VfSlg. 10443/85)

Eines der wesentlichsten Elemente des Versammlungsrechtes ist das Recht, daß die Versammlung nicht gegen den Willen ihrer Veranstalter aufgelöst wird. für eine behördliche Versammlungsauflösung muß also ein zureichender Grund vorliegen. Unter welchen (weiteren) Voraussetzungen die Auflösung einer unter Verletzung der Anzeigepflicht veranstalteten Versammlung zulässig ist, welche Umstände also zur Mißachtung des § 2 Abs 1 VersG hinzutreten müssen, um zur Versammlungsauflösung zu ermächtigen, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu beurteilen.

Das im jeweiligen Fall rechtmäßige Verhalten der Behörde ist vor dem Hintergrund der Versammlungsfreiheit zu beurteilen. Dieses Grundrecht ist in mehreren auf Verfassungsstufe stehenden Rechtsvorschriften verankert, insbesondere durch Art 12 StGG, durch Punkt 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. 3, und durch Art 11 MRK. Zu untersuchen ist, ob die positive Rechtsordnung eine Richtlinie enthält, unter welchen Voraussetzungen die Behörde eine Versammlung auflösen darf.

Nach Art 11 Abs 1 MRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln. Art 11 Abs 2 dieses völkerrechtlichen Vertrages erlaubt aber den vertragschließenden Staaten, unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Grundsatz abzugehen: „Die Ausübung dieser Rechte“ (darunter des Versammlungsrechtes) „darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.“ Dieser staatsvertragliche (materielle) Gesetzesvorbehalt, wie er im Art 11 Abs 2 MRK umschrieben wird, gilt auch im innerstaatlichen Bereich und leitet die Vollzugsorgane an, wann sie einen zureichenden Grund für eine Versammlungsauflösung annehmen dürfen (vgl. hiezu das die Ermächtigung der Behörde, einen Verein aufzulösen, betreffende Erk. VfSlg. 8090/1977).

Die Umstände, die zur Verletzung der Anzeigepflicht hinzutreten haben, um eine Versammlungsauflösung zu rechtfertigen, müssen also so geartet sein, daß ohne diese Maßnahme eines der in der zitierten Konventionsnorm aufgezählten Schutzgüter gefährdet wäre. Ob solche Umstände vorliegen, hat das Behördenorgan nach dem Bild zu beurteilen, das sich ihm an Ort und Stelle bietet. Dies muß der Veranstalter, der seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist, gegen sich gelten lassen; er hat in Kauf zu nehmen, daß kein eigentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt werden kann und daß es der Behörde in der Regel auch nicht mehr möglich sein wird, allenfalls erforderliche, den ungehinderten Ablauf der Versammlung sichernde Vorkehrungen zu treffen, etwa solche, die dem Schutz der Versammlung vor Gegendemonstrationen oder der Umleitung des Strassenverkehrs dienen (vgl. hiezu das Erk. VfSlg. 9103/1981, in dem die Angabe der Aufmarschroute in der Versammlungsanzeige als essentiell behandelt wurde, dies offenkundig deshalb, weil die Kenntnis dieses Weges aus den soeben erwähnten Gründen für erforderlich erachtet wurde).

6. Auflösung von Demonstrationen – Einsatz von Zwangsmitteln bzw. Gewalt seitens der Behörde (VfSlg. 14 761/96)

In Beurteilung der hiebei erfolgten – grundsätzlich als gerechtfertigt angesehenen – Anwendung von Zwangsmitteln kam die belangte Behörde zum Schluß, der Einsatz von Körperkraft im Zuge

eines sicherheitsbehördlichen Einschreitens sei zwar gesetzlich nicht geregelt, doch müsse in Analogie der tragenden Prinzipien des Waffengebrauchsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes, insbesondere der §§ 4 bis 6 des zuerst genannten sowie § 29 des zweitgenannten Gesetzes, das Verhältnismäßigkeitsprinzip herangezogen werden.

Erlaubt sei in concreto, wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 12501/1990 ausgeführt habe, die „jeweils gelindeste noch zum Ziel führende polizeiliche Maßnahme“. In diesem Sinne sei die Vorgangsweise der Beamten bei der Festnahme der Beschwerdeführerin nicht überschießend gewesen, habe es diese doch selbst zu vertreten. „daß sie infolge ihrer konsequenten Weigerung schließlich im Kollektiv vom Versammlungsort entfernt und damit mehr geschleift als getragen bzw. bloß beim Gehen gestützt werden mußte, sodaß die Ränder der Betonröhren (an die sie sich mit vier anderen Aktivisten gekettet hatte) schmerzhaft gegen ihre Oberarme drückten“. (...)

Das Versetzen von Fußtritten (vgl. hiezu auch VfSlg. 10250/1984) stellt unter den gegebenen Umständen eine die Menschenwürde beeinträchtigende grübliche Mißachtung des Betroffenen als Person dar, welche iS der ständigen Rechtsprechung des VfGH (s. VfSlg. 8146/1977, 8296/1978) einen Verstoß gegen Art 3 MRK beinhaltet. (...)

In Anbetracht der gesamten Situation und der beharrlichen Haltung einer großen Anzahl von Manifestanten, der sich die Beamten gegenüber sahen, kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Vorgangsweise der Beamten an sich maßhaltend war, um so die Befolgung der behördlichen Anordnung zu erreichen. Dem Verhal-

ten der Beamten lag hiebei – worauf wiederholend hinzuweisen ist – der Zweck der Amtshandlung, nicht aber eine die Menschenwürde beeinträchtigende grübliche Mißachtung der Versammlungsteilnehmer zugrunde. (...)

Eine solche Vorgangsweise verstößt jedoch, wie der VfGH bereits in seinem Erk. vom 16. Oktober 1986, B 91/85 zum Ausdruck gebracht hat, angesichts der damals gegebenen Situation nicht gegen Art 3 MRK. (...)

Bei der bereits oben dargestellten spezifischen Situation (beharrlicher passiver Widerstand einer großen Anzahl von Personen, relativ schmaler Damm) ist nicht erkennbar, daß ein durch die behördliche Maßnahme allenfalls eintretender Schaden offensichtlich außer Verhältnis zum Zweck der Amtshandlung stand. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten sowie des Umstandes, daß die Anzahl der Versammlungsteilnehmer im Vergleich zu jener der eingesetzten Beamten es offenkundig nicht ermöglicht hätte, die passiv Widerstand leistenden – und sogleich wieder an den Versammlungsort zurückkehrenden – Personen jeweils über eine weitere Strecke wegzutragen, ist auch nicht erkennbar, daß die Auflösung der Versammlung durch ungefährlichere Maßnahmen durchzusetzen gewesen wäre.

**Kontakt: Solidaritätsgruppe
Schottengasse 3A/1/4/59
1010 Wien
E-Mail: solidaritaetsgruppe@chello.at
Tel.: 0699/112 25 867
Fax: 01/532 74 16**

Mustertext für eine Anmeldung:

ADRESSE: XXXX

An die
Bundespolizeidirektion Wien
Schottenring 7-9
1010 Wien

Wien, den XXXX

Anzeige einer (von) Versammlung(en) (nach § 2 VersG und § 86 StVO)

(Es handelt sich bei dieser Versammlung um eine Veranstaltung im Sinne und in Ausübung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit [Art. 12 StGG 1867 und Art. 11 Menschenrechtskonvention]; sie ist ein Zusammenkommen von Menschen zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen und der Kundgabe von Meinungen an andere und wird in der Absicht veranstaltet, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken [wie Debatte, Diskussion, Manifestation usw.] zu bringen. [Definition des Verfassungsgerichtshofes])

Folgende Versammlung(en) wird (werden) angezeigt:

ORT: XXXX

ZEIT: XXXX

ZWECK: Protest gegen Unzumutbarkeiten der Politik
Protest gegen
Solidarität mit
Protest gegen Einschränkung der Versammlungsfreiheit
(Zutreffendes ankreuzen, oder besser durch noch eigenen Zweck ersetzen)

FREIWILLIGE ZUSATZINFORMATION: An der Versammlung werden bis zu XXX Personen teilnehmen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr wird nicht behindert. Zur Erreichung des Versammlungszwecks werden einfache technische Hilfsmittel verwendet. Ein Schutz durch Organe der Bundespolizeidirektion Wien erscheint nicht erforderlich.

HINWEISE: Gemäß § 95 Abs. 1 lit. g StVO ist die BPolDir Wien auch zur Entgegennahme von Anzeigen im Sinne des § 86 StVO zuständig. Zur Frage einer allfälligen Gebührenpflicht wird auf die grundlegende Entscheidung des VfGH vom 21. 3. 1979 (AZ B 203/78) verwiesen. Versammlungen nach dem VersG 1953 sind weder nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz noch nach § 82 StVO bewilligungs- oder abgabenpflichtig. Zur Vermeidung von unnötigen Komplikationen und zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofes (B-VG Art. 144, Abs. 1, 2. Satz) wird angeregt, den maßgeblichen Organen in geeigneter Weise die Bestimmungen bekanntzumachen. So ist etwa das Vorliegen einer Bestätigung nach § 2 Abs. 2 VersG kein gesetzliches Erfordernis für die Zulassung einer Versammlung. Auch das Nichtvorliegen einer (grundsätzlich nicht erforderlichen) Bewilligung nach dem Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) rechtfertigt kein polizeiliches Einschreiten. Da die hiemit angezeigte Versammlung – also in diesem Sinne die politische Versammlung nach dem VersG 1953 – von vornherein die aktive Mitwirkung des Publikums vorsieht, und es sich auch nicht um eine im § 82 StVO vorgesehene Veranstaltung mit Vorträgen, Filmaufführungen oder Verkaufsständen handelt, besteht nur Anzeigepflicht bei der BPolDir Wien, nicht aber Bewilligungspflicht durch diese oder andere Behörden.

Datum, Unterschrift